

**Satzung der Stadt Schwarzenbek
zum Schutz der öffentlichen Grünanlagen
sowie der Schulhöfe in der Stadt Schwarzenbek**

Aufgrund der §§ 4 und 134 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 23.07.1996 (GVOBl. S. 529) in der z.Zt. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 19.Mai 2000 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Begriffsbestimmung**

Öffentliche Grünanlagen und Schulhöfe im Sinne der Satzung sind Anlagen, die der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung sowie den Schülerinnen/den Schülern der städtischen Schulen/des Schulverbandes Schwarzenbek-Nordost zum Aufenthalt während der Schulzeiten und außerhalb der Schulzeiten als Freizeit- u. Spielfläche dienen.

Hierzu gehören:

- **der Stadtpark** (begrenzt durch die B 207, die Grundstücke Hamburger Str. 26-30a, den Apothekerstieg, das ehemalige Bauhofgelände sowie die Bahnlinie Hamburg-Berlin ;
- **der Park am Jungfernstieg** (begrenzt durch die Straßen Compestraße und Jungfernstieg ;
- **die Grünzonen im Wohngebiet Mühlenkamp**
- **die Sportplätze im Stadtgebiet**
- **der Sierre - Park**
- **die Friedhöfe**
- **die Kleingartenanlagen**
- **der Justizgarten** (begrenzt durch den Körnerplatz und die Bismarckstr.)
- **sämtliche Spiel- und Bolzplätze im Stadtgebiet**
- **das Straßenbegleitgrün**
- **die Schulhöfe**
- **die Gewässer im Stadtgebiet**
- **die Knicks im Innenbereich gem. § 19 Abs. 1 Nr. 1+2 BauGB**

**§ 2
Benutzung der Anlagen**

1. Die öffentlichen Grünanlagen sowie die Schulhöfe der Schulen dürfen so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Der Bürgermeister der Stadt kann (bei den Schulen in Abstimmung mit der Schulleitung) die Benutzung von Anlagen / Schulhöfen oder Teilen davon im einzelnen durch Gebote bzw. Verbote regeln und dabei bestimmte Benutzungsarten ausschließen.

2. Die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen / der Schulhöfe und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Stadt zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Plätzen und Wegen in den Anlagen besteht nicht.

§ 3

Verhalten in den Grünanlagen und auf den Schulhöfen

1. In den öffentlichen Grünanlagen und auf den Schulhöfen ist untersagt :
 - 1.1. Anpflanzungen zu zertreten;
 - 1.2. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern, aufzugraben oder sonst zu beschädigen ;
 - 1.3. die Anlagen durch Papier, Glas und andere Abfallstoffe zu verunreinigen sowie Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen ;
 - 1.4. Blumen, Zweige, Pilze, Früchte, Sämereien oder Vogeleier zu entnehmen oder zu zerstören ;
 - 1.5. in den Gewässern ohne Erlaubnis der Stadt zu angeln ;
 - 1.6. außerhalb der gekennzeichneten Wege und Flächen Rad zu fahren, zu reiten, mit Kraftfahrzeugen / Krafträdern / Mofas zu fahren bzw. diese mit Anhänger abzustellen ;
 - 1.7. auf Spiel- und Bolzplätzen Kinder und Jugendliche zu behindern oder zu belästigen oder dort alkoholische Getränke missbräuchlich zu sich zu nehmen.
 - 1.8. gefährliche Spiel- und Sportgeräte, insbesondere Schusswaffen oder Schießgeräte sowie motorbetriebene Luftmodellflugzeuge außerhalb der dafür bestimmten Stellen zu verwenden;
 - 1.9. freilebende Tiere zu beunruhigen, sowie Wassergeflügel und Tauben zu füttern
 - 1.10 die Gewässer mit Verbrennungsmotor angetriebenen Wasserfahrzeugen zu befahren;
2. Es ist verboten, Hunde auf Kinderspielplätze mitzunehmen und auf Liegewiesen frei laufen zu lassen, mit Ausnahme durchgehender Wege, wenn dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. In allen öffentlichen Grünanlagen sowie auf den Schulhöfen der betreffenden Schulen sind Hunde an der Leine zu führen. Die Bestimmungen der Landesverordnung über das Halten und Beaufsichtigen von Hunden (Hundeverordnung) bleibt hiervon unberührt.
3.
 - 3.1. Die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen sowie die Schulhöfe nach §1 der Satzung darf nur in einer Weise geschehen, dass diese nicht übermäßig verschmutzt werden. Eine derartige übermäßige Verschmutzung ist dann gegeben, wenn die Verschmutzung durch Ausscheidungen von Hunden und anderen Tieren ausgelöst wird.

- 3.2. Der Halter / die Halterin des Tieres / Hundes ist verpflichtet, die Verschmutzung unmittelbar nach Anfall selbst zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Kommt sie / er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des/der Beseitigungspflichtigen vornehmen.
- 3.3. Wer der Beseitigungspflichtung gem. Ziff. 3.2. nicht nachkommt handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4 Ausnahmen

Der Bürgermeister kann in Einzelfällen eine Abweichung von dieser Satzung genehmigen, wenn dies Ausnahme in überwiegend öffentlichem Interesse steht.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften des § 3 der Satzung
 - Anpflanzungen zertritt ;
 - Anlagenteile und Einrichtungen verunreinigt, beschädigt oder entfernt ;
 - außerhalb der gekennzeichneten Wege oder Flächen Rad fährt, reitet oder mit einem Kraftfahrzeug / Kraffrad/ Mofa fährt oder dieses mit einen Anhänger abstellt ;
 - auf Spiel – oder Bolzplätzen Kinder, Jugendliche oder Behinderte belästigt oder dort alkoholische Getränke missbräuchlich zu sich nimmt ;
 - in den Gewässern der Stadt ohne Erlaubnis angelt;
 - gefährliche Spiel- oder Sportgeräte, insbesondere Schusswaffen oder Schiessgeräte sowie motorbetriebene Luftmodellflugzeuge außerhalb der dafür besonders bestimmten Stellen verwendet ;
 - freilebende Tiere beunruhigt sowie Wassergeflügel und Tauben füttert ;
 - die Gewässer mit Verbrennungsmotor angetriebenen Wasserfahrzeugen befährt;
 - Blumen, Zweige, Pilze, Früchte, Sämereien oder Vogeleier entnimmt oder zerstört;
 - Hunde auf Kinderspielplätzen oder Liegewiesen mitnimmt oder dort laufen lässt oder Hunde in den übrigen Grünanlagen/ Schulhöfen nicht an der Leine führt ;
 - seiner Beseitigungspflicht gem. **§ 3 Ziff. 3.2.** nicht oder nicht genügend nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis DM 1.000,-- (EURO 511,29) geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

21493 Schwarzenbek, 22. Mai 2000

Stadt Schwarzenbek
Der Bürgermeister (L.S.)
Gerd Krämer

Die Bekanntmachung erfolgte am 26.05.2000.